

Bundesland

Burgenland

Kurztitel

Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung

Kundmachungorgan

LGBl.Nr. 60/2008 aufgehoben durch LGBl.Nr. 23/2018

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

19.06.2008

Außerkrafttretensdatum

26.04.2018

Index

9451 Tuberkulose

Text**§ 5****Berichtspflicht**

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben dem Landeshauptmann spätestens bis zum 31. Jänner jedes Jahres über die nach dieser Verordnung im vorangegangenen Jahr durchgeführten Reihenuntersuchungen zu berichten. Die Berichte haben folgende Inhalte aufzuweisen:

1. die untersuchten Personengruppen;
2. die Zahl der untersuchten Personen;
3. die Zahl der dabei aufgefundenen Tuberkulosen, gegliedert nach Personengruppen, wobei gesondert die Zahl der behandlungsbedürftigen bzw. überwachungsbedürftigen Personen anzugeben ist.

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2018

Gesetzesnummer

20000682

Dokumentnummer

LBG40008627